

ZENTRALER KREDITAUSSCHUSS

MITGLIEDER: BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN E.V. BERLIN • BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E. V. BERLIN • BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E. V. BERLIN • DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBANDE E. V. BERLIN-BONN • VERBAND DEUTSCHER HYPOTHEKENBANKEN E. V. BERLIN

10117 Berlin, 23.09.2004
Charlottenstraße 47
Tel.: 030/20225-306
Fax.: 030/20225-153
Dr.Dk/DA/kg - A V/11
Az.: 7600

An die
Vorsitzende des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages
Frau Christine Scheel, MdB
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von EU-Richtlinien in nationales Steuerrecht und zur Änderung weiterer Vorschriften (Richtlinien-Umsetzungsgesetz – EURLUmsG) ZKA-Az.: STEUREG

Sehr geehrte Frau Scheel,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 13. September 2004, mit dem Sie uns zur öffentlichen Anhörung zu obigem Gesetzentwurf eingeladen haben. Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, vorbereitend schriftlich Stellung zu nehmen.

Unsere nachfolgenden Anmerkungen konzentrieren sich auf die vorgesehenen Änderungen bei der Investmentbesteuerung sowie die beabsichtigte Einführung der sog. Fifo-Methode bei der Veräußerung sammelverwahrter Wertpapiere (Umdruck Nr. 2).

1. Anmerkungen zu Artikel 11 des Entwurfs: Änderung des Investmentsteuergesetzes

Die vorgesehene Wiedereinführung der erst kürzlich abgeschafften Zwischengewinnbesteuerung würde einen Rückschlag für die dringend erforderliche Neuordnung der Besteuerung privater Kapitalanlagen bedeuten, zu der sich der Gesetzgeber im Rahmen des Gesetzes zur Förderung der Steuerehrlichkeit verpflichtet hat. Dieses negative Signal würde das Vertrauen in die Verlässlichkeit der Steuerpolitik beschädigen und die Erfolgsaussichten der Steueramnestie erheblich beeinträchtigen. Wir fordern weiterhin, zeitnah ein schlüssiges und von den Bürgern akzeptiertes Besteuerungskonzept für private Kapitalanlagen vorzusehen.

Die Kreditwirtschaft hat hierzu das Modell einer Abgeltungsteuer auf Zinsen, Dividenden und Veräußerungsgewinne vorgelegt, das eine Zwischengewinnbesteuerung überflüssig machen würde.

Ferner wenden wir uns gegen die Benachteiligung der Fondsanlage gegenüber der Direktanlage für betriebliche, körperschaftsteuerpflichtige Anleger aufgrund der doppelten Regelung der Nichtabzugsfähigkeit von Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten auf Fonds- und Anlegerebene. Die vorgesehene weitere Verschärfung beim Werbungskostenabzug auf Fondsebene würde die Anlage in Investmentvermögen für betriebliche Anleger weitgehend unattraktiv machen.

2. Umdruck Nr. 2: Einführung einer Verbrauchsfolge für private Veräußerungsgeschäfte i.S. von § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG

§ 24c EStG verpflichtet die Kreditinstitute, für jeden ihrer Kunden eine „Jahresbescheinigung über Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne aus Finanzanlagen“ zu erteilen. Um dieser Verpflichtung im Zusammenhang mit privaten Veräußerungsgeschäften über gleichartige Wertpapiere und über Fremdwährungsguthaben überhaupt gerecht werden zu können, ist es dringend erforderlich, ein einfaches Verbrauchsfolgeverfahren zur Berechnung der Veräußerungsgewinne vorzugeben. Wir begrüßen daher nachdrücklich, dass zur Verfahrenserleichterung im Gesetzeswege das First-in-first-out-Verfahren (Fifo-Methode) eingeführt werden soll.

Darüber hinaus möchten wir das Gesetzgebungsverfahren vor allem auch zum Anlass nehmen, weitere, aus Sicht der Kreditwirtschaft wesentliche Punkte anzusprechen, die dringend einer Gesetzesrevision bedürfen, bisher im Gesetzgebungsverfahren aber noch nicht enthalten sind:

3. Umsetzung der Richtlinie 2001/115/EG des Rates vom 20.12.2001 zur Vereinfachung, Modernisierung und Harmonisierung der mehrwertsteuerlichen Anforderungen an die Rechnungsstellung durch das Steueränderungsgesetz 2003

Durch das Steueränderungsgesetz 2003 wurden die Kreditinstitute verpflichtet, für alle Umsätze (auch für die umsatzsteuerfreien) gegenüber ihren Kunden, die Unternehmer sind, eine Rechnung zu erteilen. Diese Verpflichtung verursacht bei den Kreditinstituten einen unverhältnismäßig hohen Aufwand. Unabhängig davon ist die Rechnungserteilung in einigen Geschäftsbereichen erst gar nicht möglich (z.B. im Interbanken-Zahlungsverkehr mit dem Ausland). Die Regelung dient gemäß der Gesetzesbegründung der Vermeidung des Umsatzsteuerbetruges. Obgleich wir dieses Ziel unbedingt unterstützen, ist die Anwendung der Vorschrift für die steuerfreien Leistungen der Kreditinstitute unsinnig. Denn in Rechnungen über steuerfreie Umsätze kann kein Umsatzsteuerausweis enthalten sein. Ein Vor-

steuerabzug ist beim Rechnungsempfänger daher ausgeschlossen, eine Gefährdung des Umsatzsteueraufkommens kann nicht entstehen. Die den Instituten entstehende Mehrbelastung ist daher nicht gerechtfertigt. Wir haben dies in diversen Stellungnahmen, nicht zuletzt im Gesetzgebungsverfahren selbst, ausführlich dargelegt. Außerdem ist dieses Thema bereits frühzeitig im Rahmen der Gespräche zum Bürokratieabbau angesprochen worden. Wir bitten Sie daher noch einmal zu prüfen, inwieweit eine Ausnahmeregelung für die steuerfreien Umsätze der Kreditwirtschaft – ähnlich wie in Österreich im Rahmen einer Verordnung (vgl. Anhang) – möglich ist.

4. **Änderung von § 8a KStG - Gesellschafter-Fremdfinanzierung**

Der durch das Korb II-Gesetz neu gefasste § 8a KStG zur Gesellschafter-Fremdfinanzierung bedarf dringend einer Gesetzesrevision. Da Kreditinstitute bereits über ein aufsichtsrechtlich reguliertes und kontrolliertes Eigenkapital verfügen, führt diese Vorschrift, welche quasi ein steuerliches Mindesteigenkapital fordert, zu völlig unangemessenen Ergebnissen. Eine Bereichsausnahme für Kreditinstitute sowie eine Streichung der Tatbestände „rückgriffberechtigter Dritter“ und „nahestehende Person“ sind daher dringend erforderlich.

Wir bitten dringend, unsere Petiten, die wir in der **Anlage** näher begründet haben, bei Ihren Beratungen zu berücksichtigen.


Mit freundlichen Grüßen

Für den

ZENTRALEN KREDITAUSSCHUSS

Deutscher Sparkassen- und Giroverband

i.V.



Manfred Materne

Anlage